



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion

Verfügung

vom 17. Jan. 2011

Kanton Zürich Volkswirtschaftsdirektion Amt für Verkehr Planverwaltung	
	PBG
Uitikon	0248-0050

5008

B2

Gemeinde Uitikon

**Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien
an der Stalliker- und der Suracherstrasse, Grundstück Kat.-Nr. 3339**

Baulinien. Der Gemeinderat Uitikon hat mit Beschluss vom 23. August 2010 an der Stalliker- und der Suracherstrasse, Grundstück Kat.-Nr. 3339, die bestehenden Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2762/1946 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Das gesetzliche Verfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die am 23. August 2010 vom Gemeinderat Uitikon beschlossene teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Stalliker- und der Suracherstrasse, Grundstück Kat.-Nr. 3339, wird gemäss dem bei den Akten liegenden Plan genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Uitikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Uitikon, 8142 Uitikon (unter Rücksendung von fünf Baulinienplänen mit Genehmigungsvermerk sowie je fünf Berichten und Amtsblattauszügen).
 - AFV: Baupolizei und Beitragswesen für sich und zur Weiterleitung an die Planverwaltung (unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk sowie den Stammakten).

Für den Auszug
Volkswirtschaftsdirektion
Amt für Verkehr

E. Bieri



Gemeinde: 248 Uitikon
Projekt: Baulinienrevision
Stallikerstrasse/Suracherstrasse
Kat.-Nr. 3339
Planungsrechtlicher Entscheid
Auflage der Baulinienrevision gemäss § 108
Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG)

036/221560

Uitikon. Das Projektdossier liegt zusammen mit dem Beschluss Nr. 207 des Gemeinderates vom 23. August 2010 im Gemeindehaus, 1. Stock, Bauamt, vom 10. September bis und mit 11. Oktober 2010 zur öffentlichen Einsicht auf.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Ausschreibung bei der Baurekurskommission I des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Baurekurskommissionen sind kostenpflichtig, die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Uitikon, 9. September 2010

Der Gemeinderat

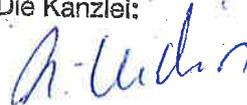
Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute bei den Baurekurskommissionen kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,

Baurekurskommissionen
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:

17. Dez. 2010





Gemeinderat
Beschluss vom 23. August 2010, Protokoll Nr. 15

207 04. Bauplanung
04.05 Nutzungsplanung
04.05.30 Bau- und Niveaulinienfestsetzungen
**Baulinienrevision Stallikerstrasse/Suracherstrasse Kat. Nr. 3339,
Planungsrechtlicher Entscheid**

Die auf dem Grundstück Kat.-Nr. 3339 an der Stallikerstrasse/Suracherstrasse verlaufende Baulinien wurden mit den Beschlüssen RRB 1111/1937 und RRB 2762/1946 genehmigt. Der Verlauf der Baulinie gegenüber der Strassenkreuzung Stallikerstrasse/Suracherstrasse führt zu einer wesentlichen Einschränkung der Bebaubarkeit der Parzelle. Aus diesem Grund beantragen die Grundeigentümer eine Überprüfung der Baulinie im Sinne von § 110a PBG.

Mit der Baulinienrevision beziehungsweise mit der Verschiebung der Baulinie soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, um ein beabsichtigtes Bauprojekt auf dem Grundstück Kat.- Nr. 3339 verwirklichen zu können ohne die öffentlichen Interessen unberücksichtigt zu lassen.

Von einer eigentlichen gesamten Teilrevision der Baulinien wird aufgrund einer vorangegangenen Analyse abgesehen. „Kleinanpassungen“ an den Baulinien sind zwar möglich, jedoch wenig sinnvoll, da der Nutzen sehr gering ist und im konkreten Fall die heute als sinnvoll taktierte Anpassung der Baulinie dannzumal einem konkreten Bauprojekt wahrscheinlich trotzdem nicht genügen wird und eine erneute Anpassung im Sinne von § 110a PBG beantragt werden muss.

Liegen jedoch konkrete Bauvorhaben vor, so sollen die Baulinien auf Wunsch der Grundeigentümer überprüft werden. Dies trifft aktuell auf die Baulinien auf dem Grundstück Kat.-Nr. 3339 zu. Für die Baulinien RRB 1111/1937 und RRB 2762/1946 wurde daher eine Revisionsvorlage erarbeitet.

Die Anpassung der Baulinie wurde von den zuständigen Stellen (Volkswirtschaftsdirektion) vorgeprüft. Zudem wurde die Revisionsvorlage den direkt betroffenen Grundeigentümern zur Mitwirkung im Sinne von § 7 PBG zugestellt. Da keine Planungsabsicht verfolgt wird und die Änderung von untergeordnetem Ausmass ist, kann auf eine breite öffentliche Mitwirkung verzichtet werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Festsetzung der Baulinienrevision Stallikerstrasse/Suracherstrasse, Kat.-Nr. 3339, wird gemäss folgenden Unterlagen

- Plan Nr. 1322.09.0001 - 1, dat. 26. Januar 2010
- Bericht Nr. 1322.09.0001 - 1, dat. 26. März 2010

im Sinne der Erwägungen genehmigt.

2. Zur Gewährung der Rechtsmittel werden der Plan und der Bericht im Gemeindehaus öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Der vorstehenden Beschluss wird in den amtlichen Publikationsorganen mit folgendem Hinweis veröffentlicht:
3. „Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Ausschreibung bei der Baurekurskommission I des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Baurekurskommissionen sind kostenpflichtig, die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
Während der Rekursfrist liegen Beschluss, Bericht und Plan bei der Gemeindeverwaltung, 1. Stock, Bauamt, zur Einsicht auf.“
4. Die öffentliche Auflage ist den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen (§108 PBG).
5. Vorbehältlich der Rechtsgültigkeit dieses Beschlusses werden die Pläne und Akten nach Ablauf der Rekursfrist mit dem Rechtskraftzeugnis der Baurekurskommission I des Kantons Zürich der Volkswirtschaftsdirektion zwecks Genehmigung eingereicht.
6. Mitteilung an:
 - Grundeigentümer Kat.-Nr. 3339 (mit separatem Schreiben):
 - Manuel und Barbara Ferreira Häni, Stallikerstrasse 10b, 8142 Uitikon
 - Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Verkehr und Infrastruktur Strasse, Dienste / Baupolizei und Beitragswesen, zH. Herr Philippe Boller, Postfach 8090 Zürich, Nach Rechtskraft des vorstehenden Beschlusses (unter Beilage der Gesuchsunterlagen und Rechtskraftzeugnis der Baurekurskommissionen)
 - Bauvorstand
 - Baukommission
 - Baupolizei
 - Baulinien-Verzeichnis
 - Bausekretariat zwecks Publikation gem. Ziff. 3

GEMEINDERAT UITIKON

Gemeindepräsident: Gemeindeschreiber:



V. Gähwiler



B. Bauder

Versandt am: 25.08.2010